



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.28 RRB 1914/0964**

Titel **Bau- und Niveaulinien.**

Datum 30.04.1914

P. 348

[p. 348] A. Mit Eingabe vom 8. April 1914 übermittelte der Stadtrat Zürich die Pläne für die abgeänderten Bau- und Niveaulinien der neuen Beckenhofstraße von der Sonne Untersträß bis zur Lindenbachstraße zur Genehmigung.

Die Vorlage wurde vom Großen Stadtrat am 17. Mai 1913 festgesetzt und am 8. Juli 1913 im kantonalen und städtischen Amtsblatte öffentlich ausgeschrieben. Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich sind gegen sie keine Rekurse mehr anhängig.

B. Die Bau- und Niveaulinien der neuen Beckenhofstraße (alte Straße I. Klasse Nr. 3) von der Sonne bis zum weißen Kreuz in Untersträß wurden mit Regierungsbeschuß vom 1. Juli 1875 genehmigt. Der Baulinienabstand betrug durchgehends 18 m (60 Fuß). Die Niveaulinie wurde nach damaliger Übung durch zahlreiche Höhenpunkte festgelegt, deren Horizont kaum mehr rekonstruiert werden könnte, da die Fixpunkte im Laufe der Zeit weggekommen sind.

C. Mit Rücksicht auf den zu erwartenden gesteigerten Verkehr setzte der Große Stadtrat Zürich auf Antrag seiner Kommission durch Beschluß vom 18. Mai 1912 einen neuen Baulinienabstand von 24 m für die ganze Länge der neuen Beckenhofstraße fest, wobei zwischen Gallus- und Lindenbachstraße die östliche Baulinie um 6 m zurückgeschoben war. Auf den Rekurs einiger Hauseigentümer an der neuen Beckenhofstraße hob der Bezirksrat den Beschluß des Großen Stadtrates auf. Der gegen diesen Entscheid ergriffene Rekurs des Stadtrates Zürich wurde vom Regierungsrat am 1. März 1913 abgewiesen, indem dieser sich der Ansicht des Bezirksrates anschloß, vom technischen wie vom Verkehrsstandpunkt aus sei es möglich und zulässig, auf der kurzen Strecke von der Gallus- bis zur Lindenbachstraße den Baulinienabstand von 24 m auf 21 m herabzusetzen und die Verbreiterung statt auf der Berg- auf der Talseite zu suchen, wie dies der Stadtrat Zürich auch ursprünglich beantragt hatte.

Die Baudirektion berichtet:

Die vorgelegten Pläne entsprechen dem Entscheid des Regierungsrates vom 1. März 1913 und 19. März 1914 betreffend Baulinien an der neuen Beckenhofstraße.

Von der alten Beckenhofstraße bis zur Kinkelstraße wurde die östliche Baulinie um 6 m weiter bergwärts verlegt, so daß daselbst der Baulinienabstand 24 m beträgt. Von der Gallus- bis zur Lindenbachstraße ist der Baulinienabstand durch Verschiebung der westlichen Baulinie um 3 m talwärts auf 21 m erweitert.

Die neue Niveaulinie paßt sich dem bestehenden Längenprofile der Straße an. Der genauen Festlegung der Niveaulinie entsprechend den heutigen Verhältnissen steht nichts entgegen.

Die Vorlage gibt zu keinen Einwendungen Anlaß.

Auf den Antrag der Baudirektion



beschließt der Regierungsrat:

- I. Die vorgelegten abgeänderten Bau- und Niveaulinien der neuen Beckenhofstraße von der Sonne Untersträß bis zur Lindenbachstraße werden genehmigt und die entsprechenden durch Regierungsbeschluß vom 1. Juli 1875 genehmigten aufgehoben.
- II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung des Plandoppels, sowie an die Baudirektion mit Beilage der übrigen Pläne und Akten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/07.04.2017]